

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 45		FREITAG, DEN 17. DEZEMBER	2010
Tag	Inhalt	Seite	
3. 12. 2010	Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte	633	
6. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung	634	
	223-1-65		
6. 12. 2010	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege	635	
	223-1-66		
7. 12. 2010	Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt Hamburg (GebOPflSchA)	635	
	202-1-37		
7. 12. 2010	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens	639	
	202-1-73		
14. 12. 2010	Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Gesetz über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft neu: 111-1-2	640	
9. 12. 2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht	640	
	3120-10		

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achtzehnte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 3. Dezember 2010

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Mitte

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Autofreier Sonntag“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Musik“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. November 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Kunst- und Kultur in der City“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 6. November 2011, aus Anlass der Veranstaltung „Klangstrolche und Laternenumzug“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(5) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 und 3 wird nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes beschränkt auf das vom Zollkanal – Binnenhafen – Norderelbe und den Straßen Helgoländer Allee – Millerntorplatz – Holstenwall – Gorch-Fock-Wall – Esplanade – Lombardsbrücke – Ferdinandstor – An der Alster – Lohmühlenstraße – Berliner Tor – Spaldingstraße – Deichtorplatz – Oberbaum-

brücke umgrenzte Gebiet sowie auf den Stadtteil HafenCity des Bezirksamtsbereichs Hamburg-Mitte.

(6) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 2 und 4 wird beschränkt auf das Billstedt-Center.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 3. Dezember 2010.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund von § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), und § 1 Nummern 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschulen mit zweijähriger Ausbildungsdauer der Fachbereiche Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), geändert am 20. April 2006 (HmbGVBl. S. 189, 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In § 10 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis:
„Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmen-

vereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

Hamburg, den 6. Dezember 2010.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Zweite Verordnung
zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege
Vom 6. Dezember 2010

Auf Grund von § 24 Absatz 2 und § 46 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 551), und § 1 Nummern 7 und 16 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehungspflege vom 16. Juli 2002 (HmbGVBl. S. 151), zuletzt geändert am 9. Juli 2008 (HmbGVBl. S. 257), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Abschluss der Fachschule berechtigt zum Studium in grundständigen Studiengängen gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473), in der jeweils geltenden Fassung.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

2.1 Der einzige Absatz wird Absatz 1.

2.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Abschlusszeugnis enthält folgenden Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.““

3. § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuerkennung erfolgt durch folgenden Vermerk auf dem Abschlusszeugnis: „Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.““

Hamburg, den 6. Dezember 2010.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Gebührenordnung
für das Pflanzenschutzamt Hamburg
(GebOPfSchA)

Vom 7. Dezember 2010

Auf Grund der §§ 2, 5 und 8 des Gebührengesetzes (GebG) vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 453), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Pflanzenschutzamtes Hamburg werden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach den §§ 2 und 3 und nach der Anlage sowie besondere Auslagen erhoben.

§ 2

Allgemeine Berechnungsmaßstäbe

(1) Bei Leistungen nach den Nummern 1.1, 1.2, 1.4, 1.5, 1.9, 1.10.2, 1.11, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4.2, 2.5, 2.6, 4.6 und 4.12 der Anlage und bei Leistungen, die auf Antrag vorgenommen wer-

den, aber in der Anlage nicht aufgeführt sind, insbesondere bei schriftlichen Auskünften und Gutachten, wird für jede im Interesse der nachgesuchten Leistung aufgewendete angefangene Arbeitsviertelstunde eine Gebühr von 12,50 Euro erhoben.

(2) Die Gebühr nach Absatz 1 erhöht sich, wenn die Leistung

1. montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr oder an einem Sonnabend vorgenommen wird, um 75 vom Hundert oder
2. Sonn- oder Feiertags vorgenommen wird, um 100 vom Hundert.

(3) Soweit die Erstellung eines Gutachtens nach Absatz 1 Leistungen erfordert, die in der Anlage aufgeführt sind, werden die in der Anlage genannten Gebühren zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhoben.

§ 3

Pauschgebühren

Für regelmäßig wiederkehrende Leistungen können im Einzelfall Pauschgebühren festgesetzt werden.

§ 4

Besondere Auslagen

Über die in § 5 Absatz 2 GebG genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten, die durch verbrauchtes Material (außerhalb der Leistungen nach der Anlage) entstehen,

2. die Sachkosten der Amtshandlungen nach § 2, soweit sie nicht nach § 2 Absatz 2 abgegolten werden,

3. Kosten des Transports von Waren, Untersuchungsgeräten und anderen Gegenständen.

§ 5

Schlussvorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Gebührenordnung für das Pflanzenschutzamt und die Amtliche Pflanzenbeschau vom 1. Dezember 1998 (HmbGVBl. S. 243) in der geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. Dezember 2010.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Leistungen und Untersuchungen des Pflanzenschutzdienstes		1.7	Prüfung für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln im Einzelhandel gemäß der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl. I S. 1752), zuletzt geändert am 2. Juli 2010 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung	50,—
1.1	Schadenerhebungen an Pflanzen, Pflanzenbeständen sowie Vorräten von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen und Begutachtung der Schadensursache	Gebühr nach § 2 Absatz 1	1.8	Prüfung der biologischen Wirksamkeit von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen der Zulassung	40,— bis 4000,—
1.2	Nachweis und Identifizierung von Krankheitserregern, Schädlingen und Konkurrenzpflanzen sowie von nicht-parasitären Krankheiten und Immis-sionen	Gebühr nach § 2 Absatz 1	1.9	Zertifizierung	Gebühr nach § 2 Absatz 1
1.3	Untersuchungen auf Hausschwamm und andere Holz zerstörende Pilze sowie auf Holz zerstörende Insekten		1.10	Pflanzenpass	
1.3.1	Laboruntersuchungen	78,— bis 337,—	1.10.1	jährliche Betriebsanerkennung und Registrierung (Verwaltungsgebühr)	64,—
1.3.2	Gutachten	78,— bis 852,—	1.10.2	bei weitergehenden Untersuchungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1
1.4	Phytopsanitäre Überwachung und Betreuung von Erwerbsbetrieben	Gebühr nach § 2 Absatz 1	1.11	Allgemeine Pflanzenschutzberatungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1
1.5	Unterrichtung und Beratung von Fachfirmen auf dem Sektor des Vorrats- und Materialschutzes	Gebühr nach § 2 Absatz 1		Für mündliche Auskünfte ohne weiteren Aufwand werden keine Gebühren erhoben.	
1.6	Diagnose von virologischen, bakteriologischen und pilzlichen Krankheits- erregern bei Kulturpflanzen	35,— bis 160,—	2	Phytopsanitäre Untersuchungen von Vegetabilien	
			2.1	Untersuchung von Vegetabilien im Export	Gebühr nach § 2 Absatz 1

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
2.2	Untersuchung von Schiffen auf Vorratsschädlinge sowie Überwachung von Schiffsladeraumbehandlungen gegen Vorratsschädlinge	Gebühr nach § 2 Absatz 1		dung oder mit einer oder mehreren repräsentativen Stichproben), je Sendung	
2.3	Überwachung von phytosanitären Maßnahmen an Exportsendungen, deren Durchführung nach Pflanzenschutzbestimmungen der Einfuhrländer erforderlich sind sowie Überwachung von phytosanitären Maßnahmen an Importsendungen, die nach nationalen und nach den Bestimmungen der Europäischen Union erforderlich sind	Gebühr nach § 2 Absatz 1	3.2.1	bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe ..	7,—
			3.2.2	bei größeren Sendungen	14,—
			3.3	Pflanzengesundheitsuntersuchungen	
			3.3.1	von Stecklingen, Sämlingen (ausgenommen forstliches Vermehrungsgut), Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüse je Sendung	
				bis zu 10 000 Stück	17,50
				zusätzlich je weiterer 1000 Stück	0,70
2.4	Verpackungsholz nach dem „International Standard for Phytosanitary Measures“ (ISPM) Nummer 15 der International Plant Protection Convention (IPPC)			Höchstbetrag	140,—
2.4.1	jährliche Betriebsanerkennung (Verwaltungsgebühr)	64,—	3.3.2	von Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut) je Sendung	
2.4.2	bei weitergehenden Untersuchungen	Gebühr nach § 2 Absatz 1		bis zu 1000 Stück	17,50
2.5	Gutachten zur Schaduntersuchung von Vegetabilien auf Antrag	Gebühr nach § 2 Absatz 1		zusätzlich je weiterer 100 Stück	0,44
2.6	Laboruntersuchungen auf mikrobielle Schaderreger	Gebühr nach § 2 Absatz 1		Höchstbetrag	140,—
3	Phytosanitäre Importuntersuchungen und Überwachung der Einhaltung von Importanforderungen gemäß der Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 338), zuletzt geändert am 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2933), Anhang VIIIa der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. EG Nr. L 169 S. 1), zuletzt geändert am 8. Januar 2010 (ABl. EU Nr. L 7, S. 17), an der Einlassstelle und am Bestimmungsort		3.3.3	von Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen zum Anpflanzen (ausgenommen Kartoffelknollen) je Sendung	
				bis zu 200 kg Gewicht	17,50
				zusätzlich je weiterer 10 kg	0,16
				Höchstbetrag	140,—
			3.3.4	von Samen, Gewebekulturen je Sendung	
				bis 100 kg Gewicht	17,50
				zusätzlich je weiterer 10 kg	0,175
				Höchstbetrag	140,—
			3.3.5	von anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig aufgeführt sind, je Sendung	
				bis zu 5000 Stück	17,50
				zusätzlich je weiterer 100 Stück	0,18
				Höchstbetrag	140,—
3.1	Dokumentenkontrolle (Vorhandensein, Richtigkeit und Vollständigkeit von Pflanzengesundheitszeugnissen und Warenbegleitpapieren) einschließlich Einfuhrfähigkeitsbestätigung je Sendung	7,—	3.3.6	von Schnittblumen je Sendung	
	Bei mehreren Anträgen für eine Sendung wird die Gebühr je Einfuhrfähigkeitsbestätigung erhoben.			bis zu 20000 Stück	17,50
				zusätzlich je weiterer 1000 Stück	0,14
				Höchstbetrag	140,—
3.2	Nämlichkeitskontrolle (Prüfung der Übereinstimmung der Dokumentangaben mit der vollständigen Sen-		3.3.7	von Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume) je Sendung	
				bis zu 100 kg Gewicht	17,50
				zusätzlich je weiterer 100 kg	1,75
				Höchstbetrag	140,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3.3.8	von gefällten Weihnachtsbäumen je Sendung		4	Sonstige Leistungen	
	bis zu 1000 Stück	17,50	4.1	Die Gebühren für die Erstauferti- gung aller in den nachstehenden Nummern nicht aufgeführten Pflan- zengesundheitszeugnisse sowie even- tueller Vor- und Zwischenberichte sind in den Verwaltungsgebühren der Nummern 1 bis 2.6 enthalten.	
	zusätzlich je weiterer 100 Stück	1,75			
	Höchstbetrag	140,—	4.2	Erst- oder Ersatzausfertigung eines Pflanzengesundheitszeugnisses (Phy- tosanitary Certificate)	18,—
3.3.9	von Blättern von Pflanzen (zum Bei- spiel Kräuter, Gewürze und Blatt- gemüse) je Sendung		4.3	Erst- oder Ersatzausfertigung eines Wiederausfuhrzeugnisses (Phytosani- tary Certificate for re-export) ein- schließlich einer beglaubigten Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Ursprungslandes	21,—
	bis zu 100 kg Gewicht	17,50	4.4	Ausfertigung eines Vorzeugnisses zur innergemeinschaftlichen Verwendung (Intra-EC Phytosanitary Communica- tion Document)	18,—
	zusätzlich je weiterer 10 kg	1,75	4.5	Bestätigte Kopie eines Pflanzenge- sundheitszeugnisses	4,—
	Höchstbetrag	140,—	4.6	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung, Zustimmung oder Anerkennung nach pflanzenschutz- rechtlichen Bestimmungen (Verwal- tungsgebühr)	Gebühr nach § 2 Absatz 1
3.3.10	von Obst und Gemüse (ausgenommen Blattgemüse) je Sendung		4.7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite .	0,50
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50	4.8	Amtliche Beglaubigung einer Ab- schrift oder einer Fotokopie eines Attestes oder Untersuchungszeugnis- ses	3,—
	zusätzlich je weiterer 1000 kg	0,70	4.9	Verplomben oder Siegeln von Trans- portbehältnissen und -mitteln, je Plombe oder Siegel	2,—
3.3.11	von Kartoffelknollen je Partie		4.10	Versendung von Dokumenten per Telefax oder E-Mail, je Sendung	2,—
	bis zu 25 000 kg Gewicht	52,50	4.11	Fahrtkosten je km	0,45
	zusätzlich je weiterer 25000 kg	52,50	4.12	Mehraufwand wie Fehlfahrten, Warte- zeiten und Ähnliches	Gebühr nach § 2 Absatz 1
3.3.12	von Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung				
	bis zu 100 m³ Volumen	17,50			
	zusätzlich je weiterem m³ Volumen ..	0,175			
3.3.13	von Erde und Nährsubstraten, Rinde je Sendung				
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50			
	zusätzlich je weiterer 1000 kg Gewicht	0,70			
	Höchstbetrag	140,—			
3.3.14	von Getreidekörnern je Sendung				
	bis zu 25 000 kg Gewicht	17,50			
	zusätzlich je weiterer 1000 kg	0,70			
	Höchstbetrag	700,—			
3.3.15	von anderen Pflanzen und Pflanzen- erzeugnissen einschließlich Ver- packungsholz, die nicht in der Anlage aufgeführt sind, je Sendung	17,50			
3.3.16	Kleinstmenge	7,—			

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens**

Vom 7. Dezember 2010

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986
(HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009
(HmbGVBl. S. 453), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Gebührenordnung für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. S. 389), zuletzt geändert am 6. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 461), erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Bestellung		3	Aufsichtsmaßnahmen	
1.1	als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder als Bezirksschornsteinfegermeister nach § 5 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2072), zuletzt geändert am 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 721), in der jeweils geltenden Fassung	613,—	3.1	Anforderung von Aufzeichnungen aus begründetem Anlass nach § 26 Absatz 2 Satz 4 SchfG	40,— bis 171,—
1.2	einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters auf Antrag der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters bei einer voraussichtlich mehr als drei Monate dauernden Abwesenheit nach § 20 Satz 2 SchfG	31,—	3.2	Verweis oder Warnungsgeld nach § 27 Absätze 1 und 2 SchfG	61,—
2	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung		4	Einstweilige Untersagung der Berufsausübung	
2.1	Rücknahme der Bestellung nach § 11 Absatz 1 SchfG	61,—	4.1	Untersagung nach § 28 Satz 1 SchfG	61,—
2.2	Widerruf der Bestellung nach § 11 Absatz 2 SchfG	61,—	4.2	Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters nach § 28 Satz 3 SchfG	24,—
2.3	Aufhebung der Bestellung auf eigenen Antrag nach § 11 Absatz 5 SchfG	31,—	5	Sonstige Amtshandlungen	
			5.1	Erlass einer Duldungsanordnung zur Durchsetzung der Kehr- und Überprüfungspflicht	57,— bis 257,—
			5.2	Erlass eines Leistungsbescheides nach § 25 Absatz 4 Satz 4 SchfG	40,— bis 171,—
			5.3	Erlass eines Zweitbescheides nach § 25 Absatz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung	45,—“.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 7. Dezember 2010.

Verordnung
über die Abkürzung von Fristen im Gesetz
über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft

Vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 46a Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 7. Juli 2009 (HmbGVBl. S. 213), wird verordnet:

Die in den nachstehend genannten Bestimmungen des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft festgelegten Fristen werden für eine Neuwahl nach vorzeitiger Beendigung der 19. Wahlperiode der Bürgerschaft wie folgt abgekürzt:

1. In § 23
 - a) Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle des 90. Tages der 54. Tag (28. Dezember 2010),
 - b) Absatz 3 Satz 1 tritt an die Stelle des 72. Tages der 45. Tag (6. Januar 2011),
 - c) Absatz 4 Satz 1 tritt an die Stelle des 66. Tages der 32. Tag (19. Januar 2011),
2. in § 26 Absatz 1
 - a) Satz 1 tritt an die Stelle des 58. Tages der 29. Tag (22. Januar 2011),
 - b) Satz 3 tritt an die Stelle des 55. Tages der 27. Tag (24. Januar 2011),
 - c) Satz 7 tritt an die Stelle des 52. Tages der 25. Tag (26. Januar 2011).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 14. Dezember 2010.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen dem Land Schleswig-Holstein
und der Freien und Hansestadt Hamburg
über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht
Vom 9. Dezember 2010

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über das auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt Glasmoor anzuwendende Recht vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 376) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 am 1. Februar 2011 in Kraft tritt.

Hamburg, den 9. Dezember 2010.
Die Senatskanzlei